

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britan-  
nien etc. etc. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn  
allerhöchsten Genehmeging.

Ao. 1788. 13tes Stück

## Hannoverische Anzeigen

Von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen  
nöthig und nützlich.

---

Freitag, den 15ten Februar.

---

.....

**Hannover.** Königl. Churfl. Oberhofmarschallamt hat gehofft, daß diejenigen, welchen keine Plätze in hiesiger Schlosskirche zukommen, und sie auch nicht ordnungsmäßig angewiesen erhalten haben, sich derselben beim Gottesdienst in Gefolg der deshalb vor einiger Zeit in diesen wöchentlichen Anzeigen geschehenen Bekanntmachung, enthalten würden; weil es aber gerade das Gegentheil davon erfähret, und ihm die beschwerende Anzeige geschehen ist, daß diejenigen, welchen besagte Kirchenplätze verwilliget sind, nicht nur in ihren Ständen durch nicht hinein gehörende beenget, sondern wohl gar verdränget werden; so siehet man sich genöthiget, gedachte Bekanntmachung hiedurch zu wiederholen, mit dem Beifügen, daß nicht diejenigen, welche sich der hergebrachten Ordnung zuwider, Schlüssel zu Kirchenstühlen ohne Vorwissen K. Ch. Oberhofmarschallamts auf eine oder andere unzuläßige Art zu verschaffen gewußt, und mittelst solcher sich für rechtmäßig Eingewiesene zu legitimiren glauben, für solche gehalten zu werden, sondern man bloß diejenigen für rechtmäßige Besitzer derselben anerkenne, und in Schlosskirchenstände zulassen werde, deren Namen in dem Stuhlregister sich gehörig angezeichnet finden. Es wird daher ein Jeder zu Vermeidung unangenehmer Verfügungen wie überhaupt, unterlassen, einen ihm in der Schlosskirche nicht angewiesenen Platz in Zukunft zu betreten, also auch insbesondere der dritten Bank der Cavalierprieche, welche irrig als für Jedermann offen geglaubet wird, solches aber nicht ist, fernerhin sich zu bedienen.

---